

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1984	Herausgegeben zu Saarbrücken, 10. Mai	Nr. 20
------	---------------------------------------	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturdenkmal „Roßkastanie“ auf dem Wohnhaus-Grundstück Ottweilerstraße 22 in der Gemarkung Steinbach. Vom 30. März 1984	529
Verordnung über das Naturdenkmal „Rothain-Baum“ im Distrikt „Am obersten Teich“ der Gemarkung Steinbach. Vom 30. März 1984	530
Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche“ auf dem Wohnhaus-Grundstück Mühlenstraße 94 in der Gemarkung Schiffweiler. Vom 30. März 1984	532
Verordnung über das Naturdenkmal „100jährige Ulme“ beim Kindergarten der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ Neunkirchen in Neunkirchen. Vom 30. März 1984	533
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibungen des Ministers für Kultus, Bildung und Sport. Vom 7. Mai 1984	534
Stellenausschreibung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung. Vom 25. April 1984	535
III. Amtliche Bekanntmachungen	535

I. Amtliche Texte

113 **Verordnung
über das Naturdenkmal „Roßkastanie“ auf dem Wohnhaus-
Grundstück Ottweilerstraße 22 in der Gemarkung Steinbach**

Vom 30. März 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Roßkastanie“ auf dem Wohnhaus-Grundstück Ottweilerstraße 22 in der Gemarkung Steinbach.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal nimmt die Fläche von 30 m² ein und besitzt eine Höhe von etwa 15 m. Es ist nach dem Stand vom 1. Januar 1984 auf dem Flurstück Gemarkung Steinbach, Flur 3, Nr. 1895/206, gelegen.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Parzelle 207,
2. im Westen durch die Parzelle 1126/200,
3. im Süden —
4. im Osten durch die Ottweilerstraße.

Eigentümer der Parzellen ist Reinhard Neufang, 6682 Ottweiler-Steinbach, Ottweilerstraße 22.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1 : 10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschafts-Bestandteiles, der auf Grund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen.
3. Das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
5. Das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.
6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen.
7. Die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Landrat des Landkreises Neunkirchen

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Schwehm

Landrat

114 **Verordnung
über das Naturdenkmal „Rothain-Baum“ im Distrikt „Am
obersten Teich“ der Gemarkung Steinbach**

Vom 30. März 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Rothain-Baum“ im Distrikt „Am obersten Teich“ der Gemarkung Steinbach.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal nimmt die Fläche von 40 m² ein und besitzt eine Höhe von etwa 20 m. Es ist nach dem Stand vom 1. Januar 1984 auf dem Flurstück Gemarkung Steinbach, Flur 3, Nr. 20, gelegen.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Parzelle 19,
2. im Westen durch die Parzelle 227/21,
3. im Süden durch die Parzelle 2,
4. im Osten durch einen Feldweg.

Eigentümer der Parzelle 20 ist Heinrich Kremp, 6682 Ottweiler-Steinbach, auf dem Stümpfchen 26.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1 : 10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der auf Grund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen.
3. Das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
5. Das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.

6. Zu Zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafräder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen.

7. Die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.

8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

**Der Landrat
des Landkreises Neunkirchen**

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Schwehm

Landrat

115 **Verordnung**
über das Naturdenkmal „Eiche“ auf dem Wohnhaus-Grund-
stück Mühlenstraße 94 in der Gemarkung Schiffweiler

Vom 30. März 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Eiche“ auf dem Wohnhaus-Grundstück Mühlenstraße 94 in der Gemarkung Schiffweiler.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal nimmt die Fläche von 34 m² ein und besitzt eine Höhe von etwa 20 m. Es ist nach dem Stand vom 1. Januar 1984 auf dem Flurstück Gemarkung Schiffweiler, Flur 13, Nr. 1055/88, gelegen.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Parzelle 1056/88,
2. im Westen durch die Parzelle 84/2,
3. im Süden durch die Mühlenstraße,
4. im Osten —

Eigentümerin der Parzelle 1055/88 ist Cäcilia Zimmer, 6685 Schiffweiler, Mühlenstraße 94.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1 : 10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsiges und die dortige Landschaft prägenden Landschafts-Bestandteiles, der auf Grund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie

alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen.
3. Das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
5. Das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.
6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen.
7. Die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübungen der Jagd;
2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

**Der Landrat
des Landkreises Neunkirchen**

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Schwehm

Landrat

116 **Verordnung
über das Naturdenkmal „100jährige Ulme“ beim Kindergarten
der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ Neunkirchen in Neunkirchen**

Vom 30. März 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „100jährige Ulme“ beim Kindergarten der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ Neunkirchen in Neunkirchen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal nimmt die Fläche von etwa 28 m² ein und besitzt eine Höhe von etwa 18 m. Es ist nach dem Stand vom 1. Januar 1984 auf dem Flurstück Gemarkung Neunkirchen, Flur 2, Nr. 1920/98, gelegen.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Marienstraße,
2. im Westen durch die Hüttenbergstraße,
3. im Süden durch die Parzelle 1919/098,
4. im Osten durch die Parzelle 98/2.

Eigentümerin der Parzellen ist die Katholische Pfarrei „St. Marien“ Neunkirchen in Neunkirchen.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1 : 10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jederman eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigem und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der auf Grund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen.
3. Das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
5. Das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.
6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen.
7. Die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. ä.
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);

5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

**Der Landrat
des Landkreises Neunkirchen**

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Schwehm

Landrat

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

117 **Stellenausschreibung
des Ministers für Kultus, Bildung und Sport**

Vom 7. Mai 1984

Im Bereich der Gymnasien sind zum 3. September 1984 mehrere Teilzeitbeschäftigungsstellen (18 Wochenstunden) für Studienassessor/innen zu besetzen.

Die Teilzeitbeschäftigung ist für eine Mindestdauer von fünf Jahren vorgesehen; im Anschluß daran ist Vollbeschäftigung möglich.

Die Bewerber/innen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllen und mindestens eine der nachfolgenden Lehrbefähigungen besitzen: Biologie, Chemie, Englisch, katholische Religion, evangelische Religion, Mathematik, Physik, Sport, Musik und Bildende Kunst.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1984 mit den üblichen Unterlagen beim Minister für Kultus, Bildung und Sport, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken einzureichen.

119 **Stellenausschreibung
des Ministers für Kultus, Bildung und Sport**

Vom 7. Mai 1984

Bei den Beruflichen Schulen im Saarland sind zum 3. September 1984 Teilzeitbeschäftigungsstellen (18 Wochenstunden) für Lehrkräfte des höheren Dienstes (Studienassessoren/Studienassessorinnen) in folgenden Bereichen mit nachstehenden Fächerverbindungen zu besetzen.

Die Teilzeitbeschäftigung ist für eine Mindestdauer von fünf Jahren vorgesehen; im Anschluß daran ist Vollbeschäftigung möglich.

1. Technisch-gewerblicher Bereich

1.1 Agrarwirtschaft und ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

1.2 Bautechnik und ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

1.3 Farbtechnik und Raumgestaltung sowie ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

1.4 Holztechnik und ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

1.5 Metalltechnik und ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

1.6 Metalltechnik (Schwerpunkt Kfz.) und ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II).

Bewerber mit dem allgemeinbildenden Fach katholische oder evangelische Religion werden bevorzugt eingestellt.

2. Hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich

2.1 Fachrichtung Ernährungs- und Haushaltswissenschaft sowie ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

2.2 Fachrichtung Körperpflege und ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

Bewerber mit dem allgemeinbildenden Unterrichtsfach katholische oder evangelische Religion werden bevorzugt eingestellt.

2.3 Unterrichtsfächer Deutsch und katholische Religion

2.4 Unterrichtsfächer Deutsch und Englisch

2.5 Unterrichtsfächer Englisch und Französisch

Zu 2.3–2.5

jeweils mit Befähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II), ersatzweise mit Befähigung für das Lehramt an Gymnasien.

Bewerber/Bewerberinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die bereits eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an Beruflichen Schulen in diesen Fächern nachweisen können, werden vorrangig berücksichtigt, wenn keine entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) vorhanden sind.